

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1979	Nummer 22
--------------	---	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
22. 3. 1979	RdErl. – Beflagung anlässlich des Europatages	457
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
8. 2. 1979	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis bereitstellen (Programm I/79)	446
9. 2. 1979	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe (Programm II/79)	453
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
23. 3. 1979	Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs „Vorbildliches zum Jahr des Kindes 1979“	458
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 6 v. 15. 3. 1979	460

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne
Ausbildungsverhältnis bereitstellen
(Programm I/79)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 8. 2. 1979 - II/B 3 - 32 - 01/79

- 1 Zielsetzung**
Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne abgeschlossene Ausbildung geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden.
- 2 Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.
Bei Ausbildung im öffentlichen Dienst - auch über den eigenen Bedarf hinaus - muß sichergestellt sein, daß der Auszubildende nach Abschluß der Ausbildung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden kann; verwaltungsbezogene Berufe können daher nicht gefördert werden.
- 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 1. 1. 1979 hinaus bereitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Einrichtung eines Ausbildungsplatzes.
(Allein die Neubesetzung eines Ausbildungsplatzes ohne Erhöhung des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.)
- 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche
- 2.41 ohne schulformbezogenen Abschluß,
- 2.42 mit Abschlußzeugnis der Jahrgänge 1978 und früher, die bis jetzt keinen Ausbildungsplatz haben,
- 2.43 die einen schulformbezogenen Abschluß nach Abgang von der Schule nachgeholt haben,
- 2.44 mit Sonderschulabschluß des Geburtsjahrganges 1959 und folgender Jahrgänge (1960, 1961 usw.) sein.
- 2.45 Eine Überschreitung der Altersgrenze ist unschädlich, soweit sie durch Wehr- oder Zivildienst bedingt ist.
- 2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eignung dieser Jugendlichen erfolgen
- 2.51 in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 b Handwerksordnung (HwO)
(falls erforderlich, sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen);
- 2.52 in allen sonstigen anerkannten Ausbildungsberufen.
- T. 2.6** Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. und 31. 12. 1979 beginnen.
- 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.
- 3 Umfang der Förderung**
- 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 200,- DM für die gesamte vorgeschriebene Ausbildungszeit gewährt. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
Der Zuschuß ist nur mit meiner Zustimmung abtretbar oder verpfändbar.
- 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.
- 3.4 Werden Mittel aus dem Programm I/79 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm II/79 ausgeschlossen.
- 3.5 Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen und von der Förderungshöhe sind nur mit meiner Zustimmung möglich.
- 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 1979 sind schriftlich nur unter Verwendung von dem Antragsmuster entsprechenden Vordrucken (Anlage 1) bis zum 31. Dezember 1979 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zuzuleiten. Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob
- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,
- es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz handelt.
- Die zuständige Stelle kann - soweit erforderlich - vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides.
Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.
- 5 Rückzahlung von Zuschüssen**
- 5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631).
- 5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen. Hat das Ausbildungsverhältnis nicht am 1. eines Monats begonnen bzw. nicht am letzten Tag eines Monats geendet, so erfolgt die Förderung nur anteilig.
- 5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich anzuzeigen.

**6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-
subventionsgesetz**

Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche, die ohne Ausbildungsverhältnis geblieben sind.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen

- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig sind und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5, und aus den Nrn. 4.1 – 4.3, 9 – 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen.
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7 Sonstiges

- 7.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen. **T.**
Anlage 2
- 7.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 7.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – dem Landesrechnungshof.
- 7.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Mein RdErl. v. 11. 4. 1978 (MBl. NW. S. 714) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

.....
(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1979

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich/wir am 1979 zusätzlich

..... Auszubildende

einstellen.

Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung vom

bis einen Zuschuß in Höhe von

DM 200,- monatlich pro Auszubildenden,

DM insgesamt.

Erläuterungen zum Antrag:

Name und Anschrift der Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Name und Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters:

Name des Geldinstitutes für die Überweisung des Zuschusses:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Anzahl der Beschäftigten am 1. 1. 1979:

davon

Anzahl der Auszubildenden am 1. 1. 1979:

Anzahl der Auszubildenden am Tage vor der Neueinstellung: männlich:

weiblich:

insgesamt:

Wurden für die dem Antrag zugrunde liegenden zusätzlichen Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

nein

ja

welche?

Ich/wir versichere(n), daß der Fortbestand meines/unseres Unternehmens gesichert ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und verpflichte(n) mich/uns, den Verwendungsnachweis wie vorgesehen vorzulegen. Sofern ich/wir dieser Verpflichtung nicht nachkomme(n), wird die Zahlung der Zuschüsse eingestellt.

Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 1979 sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 - SMBl. NW. 631) werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle gem. Nr. 4.2 der Richtlinien

(Prüfung **sämtlicher** Förderungsvoraussetzungen):

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet Begründung:

Angaben über die zusätzlich Auszubildenden:

Name, Vorname	Geb.-Datum	männlich / weiblich	Ausbildungsberuf	Dauer der Ausbildung (vom bis)
.....
.....
.....

Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule und
Fotokopie des Ausbildungsvertrages

sind für die zuständige Stelle zur Entnahme beigelegt.

Für statistische Zwecke vom Antragsteller auszufüllen:

Angaben über die/den Auszubildende(n):

Entlaßjahrgang 19.....

Schulabschluß bzw. -abgang:

- | | |
|--|-----------|
| a) Hauptschulabschluß 19..... | ja / nein |
| Abbruch der Hauptschule | ja / nein |
| b) Realschulabschluß 19..... | ja / nein |
| Abbruch der Realschule | ja / nein |
| c) Gymnasialabschluß 19..... | ja / nein |
| Abbruch des Gymnasiums | ja / nein |
| d) Teilnehmer am schulischen Berufsvorbereitungsjahr 19..... | ja / nein |
| e) Teilnehmer am Berufsgrundschuljahr 19..... | ja / nein |
| f) Berufsfachschulabschluß 19..... | ja / nein |
| Abbruch der Berufsfachschule | ja / nein |
| g) Abschluß der Höheren Berufsfachschule 19..... | ja / nein |
| Abbruch der Höheren Berufsfachschule | ja / nein |
| h) Fachoberschulabschluß 19..... | ja / nein |
| Abbruch der Fachoberschule | ja / nein |
| i) Berufsaufbauschulabschluß 19..... | ja / nein |
| Berufsaufbauschulabbruch | ja / nein |
| j) Sonstige Schulformen: | |
| Abschluß | ja / nein |
| Abbruch | ja / nein |
| k) Nachgeholte Schulabschlüsse: | |
| Wann? | |
| Bei welcher Institution? | |
| In welcher Verfahrensweise? | |
| l) Teilnehmer am Berufsförderlehrgang 19..... | ja / nein |
| Spätaussiedler | ja / nein |
| Deutsche Staatsangehörigkeit | ja / nein |
| Falls nein, welche? | |

Muster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

.....
(zuständige Stelle)

in

Betr.: Nachweis der Verwendung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes an Ausbildungsstätten für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 2. 1979

Anliegend übersende(n) ich/wir Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir/uns gewährten Zuschüsse.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger:

Name des Auszubildenden	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19.....	(Voraussichtliche) Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Gesehen (ggf. Stellungnahme) und weitergeleitet

....., den

.....
(zuständige Stelle)

**Richtlinien
für die Gewährung von Ausbildungskosten-
zuschüssen aus Mitteln des Landes
Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze
in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft
und in neugegründeten Praxen
der freien Berufe
(Programm II/79)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 9. 2. 1979 - II/B 3 - 33 - 01/79

- 1 Zielsetzung**
Bei der Errichtung von neuen Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe werden Ausbildungskostenzuschüsse gewährt, um dazu beizutragen, daß ein möglichst großes Ausbildungsplatzangebot für die geburtenstarken Jahrgänge der schulentlassenen Jugendlichen zur Verfügung steht.
- 2 Förderungsvoraussetzungen**
- 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsplätze, die in einem im Laufe des Jahres 1979 neugegründeten Betrieb oder in einer neugegründeten freiberuflichen Praxis zur Verfügung gestellt werden. Eine Änderung der Rechtsform ist nicht als Neugründung anzusehen.
- 2.2 Die Möglichkeit zur Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis übernommen wird und dort Ausbildungsplätze unter Anrechnung des bisherigen Bestandes neu geschaffen werden. Dies gilt auch bei einer Umwandlung freiberuflicher Praxen in Sozietäten.
- 2.3 Für die Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
- 2.4 Bei Neugründung eines Zweigbetriebes muß sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöhen.
- 2.5 Die Förderung erstreckt sich auf Ausbildungsplätze im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 2.6 Eine Alterbegrenzung für die auszubildenden Jugendlichen besteht grundsätzlich nicht.
- 2.7 Die Ausbildung muß in nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen. Eine Zweitausbildung wird nicht gefördert.
- T.** 2.8 Die tatsächliche Ausbildung muß bis spätestens 31. 12. 1979 beginnen.
- 3 Höhe des Zuschusses**
- 3.1 Ausbildungsplätze werden mit einem einmaligen Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von 3500,- DM pro Platz gefördert. In Höhe des Zuschusses kann gemäß § 24 b Einkommensteuergesetz die Berücksichtigung des Ausbildungsplatzabzugsbetrages geltend gemacht werden.
- 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- 3.3 Sofern ein Ausbildungsplatz entsprechend dem Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.
- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden ist, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.
- 3.5 Werden Mittel aus dem Programm II/79 in Anspruch genommen, ist eine Förderung nach dem Programm I/79 ausgeschlossen.
- 3.6 Abweichungen von den Förderungsvoraussetzungen sind nur mit meiner Zustimmung möglich.
- 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 4.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse für das Haushaltsjahr 1979 sind nur unter Verwendung von dem beiliegenden Antragsmuster entsprechenden Vordruck bis zum 31. Dezember 1979 der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zuzuleiten. Der jeweils zuständige Regierungspräsident entscheidet über die Anträge. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.
- 4.2 Der Antragsteller hat sich in dem Antrag zu verpflichten, den Ausbildungsplatz für mindestens zwei volle, aufeinanderfolgende, abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zu besetzen (Förderungszeitraum insgesamt grundsätzlich mindestens 6 Jahre) und im Falle der Nichterfüllung dieser Auflage, sofern sie von ihm zu vertreten ist, den Ausbildungskostenzuschuß in voller Höhe zurückzuerstatten.
- 4.3 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, insbesondere ob
- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
 - bei Neugründung von Zweigbetrieben sich die Zahl der Ausbildungsplätze im gesamten Betrieb um die Zahl der neuen Ausbildungsplätze in dem neugegründeten Zweigbetrieb erhöht hat.
- 4.4 Die zuständige Stelle hat das Fortbestehen der Ausbildungsverhältnisse zu überwachen. Darüber hinaus hat sie nach Beendigung des ersten Ausbildungsverhältnisses zu prüfen, ob der Antragsteller seiner Verpflichtung nachkommt, ein weiteres Ausbildungsverhältnis abzuschließen. Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.
- 4.5 Die zuständige Stelle kann vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 5 Rückzahlung von Zuschüssen**
- 5.1 Der Zuschußempfänger und die zuständige Stelle sind verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen.
- 5.2 Die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - RdErl. d. Finanzministers vom 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), insbesondere Nr. 4 und Nr. 10 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze - finden Anwendung, soweit in diesen Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 6 Subventionserhebliche Tatsachen nach dem Landes-
subventionsgesetz**
- Der Zuschuß wird aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt und ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (1. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).
- Der Zweck der Subvention besteht in der Schaffung von Ausbildungsplätzen in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe.
- Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - ferner alle Tatsachen, von denen die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung, das Belassen der Zuwendungen abhängig ist und die aus diesen Richtlinien, insbesondere den Nrn. 2, 4, 5, und aus den Nrn. 4.1 - 4.3, 9 - 11 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze hervorgehen,
 - etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte

oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.

7 Sonstiges

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – dem Landesrechnungshof.
- 7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Mein RdErl. v. 12. 4. 1978 (MBl. NW. S. 719) tritt mit Ausnahme von Nr. 5 außer Kraft.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

.....
(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Ausbildungsplätze in neugegründeten Betrieben der Wirtschaft und in neugegründeten Praxen der freien Berufe

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 2. 1979

Gemäß o. a. Richtlinien habe(n) ich/wir am 1979 einen neuen Betrieb / Zweigbetrieb / freiberufliche Praxis gegründet / übernommen.

Ich/wir habe(n) neue Ausbildungsplätze errichtet und besetzt.

Ich/wir beantrage(n) einen Zuschuß in Höhe von

DM 3500,- pro Auszubildenden,

DM insgesamt.

1. Angaben zum Betrieb:

Name und Anschrift der Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Name und Telefonnummer des zuständigen Sachbearbeiters:

Name des Geldinstituts für die Überweisung des Zuschusses:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Art des Betriebes:

Neugründung des Betriebes am:

Übernahme des Betriebes am:

Name des bisherigen Inhabers:

2. Angaben zum Berufsausbildungsverhältnis:

Bei Neugründung:

Name des Auszubildenden:

Alter des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungs-
verhältnisses: vom bis

Bei Neugründung eines Zweigbetriebes:

Zahl der bisherigen Ausbildungsplätze:

Zahl der neuen Ausbildungsplätze:

Zahl der Ausbildungsplätze im
gesamten Betrieb:

Name des Auszubildenden:

Alter des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungs-
verhältnisses: vom bis

Bei Übernahme des Betriebes:

Zahl der bei der Übernahme des
Betriebes vorhandenen Aus-
bildungsplätze:

Angabe von neuen Ausbildungs-
verhältnissen, die nach der Über-
nahme abgeschlossen wurden:

Name des Auszubildenden:

Alter des Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn/Ende des Ausbildungs-
verhältnisses: vom bis

Ich/wir versichere(n), daß der Fortbestand meines/unseres Unternehmens meiner/unserer Praxis gesichert ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW vom 9. 2. 1979 sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 831) werden anerkannt.

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes Kenntnis genommen und bin/sind mir/uns der Strafbarkeit eines Subventionsbetruges im Sinne dieses Gesetzes bewußt.

Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, den geförderten Ausbildungsplatz für mindestens zwei volle, aufeinanderfolgende, abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zu besetzen (Förderungszeitraum insgesamt grundsätzlich mindestens 6 Jahre). Sofern dies nicht geschieht, wird der gewährte Zuschuß unverzüglich zur Rückzahlung fällig.

Ich/wir werde(n) von der Rückzahlungspflicht befreit, falls die Nichtbesetzung des Ausbildungsplatzes von mir/uns nicht zu vertreten ist.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle gem. Nr. 4.3 der Richtlinien

(Prüfung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen):

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet Begründung:

- MBl. NW. 1979 S. 453.

Innenminister

Beflaggung anläßlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1979 –
I B 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283) – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1979 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

- MBl. NW. 1979 S. 457.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ausschreibung des Landeswettbewerbs
„Vorbildliches zum Jahr des Kindes 1979“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 3. 1979 - IV D 3 - 6700.61

Als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum internationalen Jahr des Kindes schreibt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen Landeswettbewerb aus, mit dem

„Vorbildliches für Kinder“

ausgezeichnet werden soll.

Zur Teilnahme aufgerufen sind alle, die die Situation der Kinder in unserem Land verbessern wollen.

1. Ziele des Wettbewerbs

In unserer Gesellschaft hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Die Erwachsenen haben ihre Ansprüche auf eigene Entfaltung vielfältig formuliert und arbeiten an ihrer Verwirklichung. Aber auch Kinder haben dieses Recht. Gerade sie werden jedoch durch die Lebensverhältnisse in einem modernen Industriestaat vielfach eingeschränkt und beeinträchtigt. Um zu erreichen, daß ihre Rechte, Bedürfnisse und Wünsche besser durchgesetzt werden, sind Kinder auf unsere Hilfe angewiesen. Der Wettbewerb soll diese Hilfsbereitschaft der Erwachsenen fördern. Er soll dazu beitragen, daß mehr Kinder bessere Entwicklungschancen erhalten.

Für eine Auszeichnung kommen beispielhafte Arbeiten in Frage in den Bereichen

- Wohnen
- Verkehr
- Schule
- Kindergärten und andere außerschulische Einrichtungen
- Freizeit (Spiel und Sport)
- Gesundheit.

Erwünscht sind aber auch Beiträge auf Gebieten, die hier nicht aufgezählt worden sind; also neue Ideen in neuen Bereichen.

2. Beurteilungskriterien

Die zur Auszeichnung eingereichten Arbeiten müssen

- die Situation der Kinder in unserem Land durch große oder kleine Schritte verbessern helfen und das Bemühen um mehr Kinderfreundlichkeit sichtbar werden lassen;
- kindgerecht und für die ausgewählte Altersstufe (bis 14 Jahre) geeignet sein;

- in ihrer Wirkung über das Jahr des Kindes hinausreichen;
- noch 1979 realisiert oder wenigstens begonnen werden; kann die Arbeit 1979 nicht zu Ende geführt werden, ist ein Nachweis über die Sicherstellung des Abchlusses erforderlich.

Im übrigen können ihre Vorzüge in der guten Übertragbarkeit des Vorbildhaften, ebenso aber auch in der guten Lösung einer einmaligen Problemsituation liegen.

Originalität eines Beitrages kann ebenso ausgezeichnet werden wie die vorbildliche Durchführung von bereits Bewährtem.

Die gelungene Zielgruppenorientierung einer Arbeit oder Initiative, z.B. für eine soziale Randgruppe (Behinderte Kinder, Ausländerkinder), kann ebenso positiv bewertet werden wie die schichten- und problemübergreifende Breitenwirkung eines Projekts.

Ein gutes Verhältnis von Aufwand und Nutzen wird ebenfalls günstig beurteilt.

Wichtig ist in jedem Fall eine nachhaltig positive Wirkung des Beitrags auf die Lebensverhältnisse der Kinder.

3. Bewertungskommission

Zur Bewertung der Arbeiten wird der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine sachverständige Bewertungskommission berufen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Auszeichnungen

Zur Auszeichnung der preiswürdigen Arbeiten werden insgesamt

100 000,- DM

ausgesetzt. Die Festsetzung der Anzahl und der Höhe der Preise obliegt der Bewertungskommission unter Berücksichtigung der Art und der Zahl der auszuzeichnenden Arbeiten.

5. Teilnahmebedingungen

- Teilnahmeberechtigt sind alle Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, die freien Träger, Vereine und Organisationen sowie Privatpersonen.

- Die Arbeiten müssen in Form einer Kurzbeschreibung (1-2 Schreibmaschinenseiten, ggfs. mit Abbildungen) bis zum

31. Dezember 1979

T.

vorliegen:

im Rheinland dem Landschaftsverband Rheinland, 5000 Köln 21,

in Westfalen-Lippe dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 4400 Münster.

- MBl. NW. 1979 S. 458.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 15. 3. 1979

(Einzelpreis dieser Nummer 2,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. BRAGO § 100. - Dem Bezirksrevisor steht auch nach der Neu-	
Aktenordnung und Anordnung über die Zählkarten-		regelung der Kostenvorschriften nicht das Recht zu, den nach	
erhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach		§ 100 II BRAGO ergangenen Feststellungsbeschlüß namens	
dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsan-		der Staatskasse anzufechten.	
waltschaften (StA-Statistik); hier: Änderungen . . .	61	OLG Düsseldorf vom 20. Juli 1978 - 1 Ws 440/78	67
Bekanntmachungen	62	3. KostO § 30 I. - Bei der Festsetzung des Geschäftswertes für	
Personalnachrichten	62	die Eintragung eines Rangvorbehaltes nach freiem Ermessen	
Rechtsprechung		sind die maßgeblichen objektiven Gesichtspunkte nach dem	
Strafrecht		Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen zu ermitteln; ein	
1. AOG Art. 1 § 16 I Nr. 1. - Eine Zuwiderhandlung gegen Art. 1		solcher Gesichtspunkt ist, ob und gegebenenfalls nach Ab-	
§ 16 I Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen		lauf welcher Zeit der Vorbehalt ausgenutzt werden soll und	
Arbeitnehmerüberlassung (AUG) stellt kein Dauerdelikt dar. -		kann.	
Der Freispruch von der Anklage einer fortgesetzten Handlung		OLG Düsseldorf vom 24. August 1978 - 10 W 49/78	68
beschränkt seine Wirkung nur auf die dabei gewürdigten, nicht		4. BRAGO §§ 31 I Nr. 4, 33 I Satz 1. - Eine Erörterungsgebühr	
aber auf die unbekannt gebliebenen Einzelhandlungen.		fällt nicht an, auch nicht in halber Höhe analog § 33 I Satz 1	
OLG Düsseldorf vom 16. November 1978 - 5 Ss (OWi) 461/78 I	64	BRAGO, wenn eine streitige Verhandlung wegen der Säumnis	
2. StPO § 206 a; OWiG §§ 46, 81. - Nach zulässigem Einspruch		der Gegenpartei nicht möglich ist.	
gegen einen Bußgeldbescheid darf das Verfahren nicht wegen		OLG Düsseldorf vom 31. August 1978 - 10 W 81/78	69
Verjährung der Ordnungswidrigkeit eingestellt werden, wenn		5. StPO § 464 a II Nr. 2. - Zumindest in der Revisionsinstanz	
die StA beantragt hat, den Betroffenen auf die Veränderung		besteht aus der Sicht eines verständigen Verteidigers keine	
des rechtlichen Gesichtspunktes wegen einer gleichzeitig		Notwendigkeit, eine anwaltliche Tätigkeit (Revisionsver-	
begangenen Straftat hinzuweisen; es ist vielmehr fortzusetzen.		werfungsantrag) schon zu entfalten, wenn die Staatsanwaltschaft	
Die StA darf insoweit nicht auf die Erhebung einer Anklage		Revision zuungunsten des Angeklagten eingelegt, diese Re-	
in einem weiteren Verfahren verwiesen werden. - Beschließt		vision aber bei laufender Begründungsfrist noch nicht begrün-	
das Gericht gleichwohl außerhalb eines schriftlichen Ver-		det hat. Die durch die Tätigkeit des Anwaltes entstandenen	
fahrens gemäß § 72 OWiG oder außerhalb einer Hauptverhand-		Kosten sind daher nicht erstattungsfähig, wenn die Staats-	
lung ohne Angabe der Rechtsgrundlage eine derartige Einstel-		anwaltschaft das Rechtsmittel zurücknimmt.	
lung, handelt es sich um eine Entscheidung gemäß §§ 46 OWiG,		OLG Düsseldorf vom 25. September 1978 - 1 Ws 726/78	69
206 a StPO. - Dagegen ist die sofortige Beschwerde gegeben.		6. GKG § 19 III, IV. - Rechnet der Beklagte gegenüber der	
Das gilt auch dann, wenn die StA mit ihrem Rechtsmittel rügt,		Klageforderung mehrmals jeweils hilfweise mit verschiedenen	
das Verfahren habe wegen ihres Antrags auf Hinweis der Ver-		Gegenforderungen auf und wird über alle Gegenforderungen	
änderung des rechtlichen Gesichtspunktes nicht eingestellt		rechtskräftig entschieden, bestimmt sich der Streitwert gemäß	
werden dürfen.		§ 19 III GKG zwar nach dem Additionsprinzip, in entspre-	
LG Bonn vom 23. Oktober 1978 - 13 Qs 115/78 II	65	chender Anwendung von § 19 IV GKG darf aber nur der höchste	
Kostenrecht		Wert der Hilfsaufrechnungsforderungen einmal zusätzlich zum	
1. ZPO § 91 II Satz 3 und 4. - Der Rechtsanwalt, der seine Zu-		Klagewert berücksichtigt werden.	
lassung bei dem Prozeßgericht freiwillig aufgibt, braucht		OLG Köln vom 1. September 1978 - 11 U 9/78	70
bei der Übernahme der Vertretung ein Jahr vorher seinen		7. GKG § 19 III. - Verteidigt sich der Beklagte gegenüber einer	
Auftraggeber noch nicht darauf hinzuweisen, oder in eigener		Forderung auf Zahlung von Werklohn mit Gegenansprüchen	
Sache einen anderen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu		aus Gewährleistung wegen mangelhafter Herstellung, dann	
beauftragten. In einem solchen Fall hat die unterlegene Pro-		wendet er sich gegen die Entstehung des Vergütungs-	
zeßpartei die durch den Anwaltswechsel verursachten Mehr-		spruchs, so daß eine der Rechtskraft fähige Entscheidung	
kosten zu erstatten.		über eine Gegenforderung im Sinne des § 322 II ZPO nicht in	
OLG Düsseldorf vom 29. Juni 1978 - 10 W 31/78	66	Betracht kommt. Dieser Fall tritt nur dann ein, wenn Män-	
		gelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung geltend	
		gemacht und zur Aufrechnung gestellt werden.	
		OLG Köln vom 25. Oktober 1978 - 2 U 33/78	71
		8. BRAGO § 100. - Der Senat vertritt in Übereinstimmung mit	
		dem Beschluß des 1. Strafsenats (MDR 78, 248) die Auffas-	
		sung, daß nach geltendem Recht bei der Feststellung der Lei-	
		stungsfähigkeit eines freigesprochenen, aber mittelosen An-	
		geklagten nach § 100 BRAGO der Erstattungsanspruch des Be-	
		schuldigten gegen die Staatskasse berücksichtigt werden muß;	
		in einem solchen Falle ist aber die Feststellung der Lei-	
		stungsfähigkeit auf den Betrag einzuschränken, der im Ko-	
		stenfestsetzungsverfahren im Rahmen der von der Staatskas-	
		se zu erstattenden notwendigen Auslagen festgesetzt wird.	
		OLG Hamm vom 14. September 1978 - 2 Ws 169/78	71

- MBl. NW. 1979 S. 460.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf